

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben

- 1.) Die Stadt Guben führt ein Goldenes Buch.
- 2.) Durch die Eintragung in das Goldene Buch werden natürliche und juristische Personen geehrt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben:
 - a) um das Wohl der Stadt Guben und / oder
 - b) um die Entwicklung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Gewürdigt werden können herausragende Leistungen auf dem Gebiet:

- der Politik
 - der Bildung und der Wissenschaft
 - der Kultur, der Kunst und des Sports
 - der Wirtschafts- und Stadtentwicklung
 - des kirchlichen Lebens und
 - des sozialen Engagements
 - oder von Personen, die sich in sonstiger besonderer Weise um das Wohl der Stadt Guben verdient gemacht haben.
- 3.) Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Einwohner und der Bürgermeister können schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung in das Goldene Buch unterbreiten.
 - 4.) Die Anträge sind grundsätzlich in Form einer Beschlussvorlage in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Soweit es um den Schutz der Persönlichkeit geht, wird vorab von den benannten Personen deren Einverständnis zur Einbringung der Beschlussvorlage eingeholt.
 - 5.) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Prüfung durch den Hauptausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
 - 6.) Entsprechend dem Anlass erfolgt die Eintragung im Rahmen einer Veranstaltung oder die zu Ehrenden werden zum Eintrag in die Stadtverwaltung eingeladen.
 - 7.) Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Guben,

Bürgermeister